Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer Sitzung am 10.09.2026 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Widmung

(1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal:

- Dahnsdorf, Lindenstraße am Sportplatz
- Kranepuhl, Dorfstraße 34
- Mörz, Dorfstraße 11
- Locktow, Hauptstraße 16
- Ziezow, Brücker Straße 23

(2) Die Gemeinde betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere dienen sie der Gemeinde als Versammlungsstätte für öffentliche und nicht-öffentliche Gemeindeversammlungen sowie als öffentliches Wahllokal.

(3) Darüber hinaus stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen verfügbarer Nutzungszeiten der freiwilligen Feuerwehren des Amtes Niemegk, Jagdgenossenschaft sowie eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zur Verwirklichung ihrer Zwecke in den Bereichen Heimatpflege, Kulturförderung, sozialen Zusammenhalt und Sportförderung vorrangig zur Verfügung. Soweit darüber hinaus Nutzungszeiten verfügbar sind, können die Dorfgemeinschaftshäuser an Privatpersonen entgeltpflichtig überlassen werden.

(4) Der Absatz 3 gilt nicht für Personen und Personenvereinigungen, welche politische Ziele und Zwecke verfolgen oder ihren Veranstaltungen politische Inhalte geben. Insbesondere gilt Absatz 3 nicht für Parteien sowie für Vereine, welche laut ihrer Satzungen politische Ziele verfolgen.

§ 2 – Nutzung durch Dritte

(1) Die Benutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 ist nur mit schriftlicher Benutzungserlaubnis (Muster Anlage 1) gestattet. Wer eine Benutzungserlaubnis erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung und trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird durch den Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde erteilt. Er kann diese Aufgabe durch Bevollmächtigungen auf Bedienstete des Amtes Niemegk und auf ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte übertragen.

§ 3 – Benutzung

(1) Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen.

(2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung

- das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt;
- die Räume ausreichend gelüftet werden;
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
- erkennbar alkoholisierten Personen der Zutritt verwehrt wird;
- vermeidbarer Lärm unterbleibt und
- technische Anlagen sachgerecht bedient werden.

(3) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume einschließlich des Inventars in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Für Schäden, die während der Nutzung entstehen und vom Nutzer oder den von ihm zugelassenen Personen verursacht werden, haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung mit der von der Gemeinde beauftragten Person. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Schlüssel nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die daraus entstehenden Kosten, soweit er den Verlust zu vertreten hat.

(5) Der Nutzer hat die während der Veranstaltung anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtlicher Müll ist vom Nutzer mitzunehmen, sofern die Gemeinde keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Die genutzten Innen- und Außenbereiche sind nach Beendigung der Nutzung gereinigt zu hinterlassen.

(6) Vor und nach der Nutzung ist zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ein Übergabeprotokoll (Anlage 3) anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

§ 4 – Nutzungsentgelt, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Nutzung ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Leistungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird durch die Anlage dieser Satzung bestimmt. Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzungserlaubnis zuzüglich einer Kaution in Höhe von 100,00 € fällig. Alle auf Grundlage dieser Satzung angegebenen Entgeltsätze sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Die Zahlung des Nutzungsentgelts und der Kaution werden mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung sofort fällig.

(2) Personen im Sinne des § 1 Absatz 3, die die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig für ihre satzungsgemäßen oder sonstigen zulässigen Zwecke nutzen, können mit der Gemeinde eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung über die Zahlung des Nutzungsentgelts schließen. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser soll für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes

Niemegk sowie für eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde, soweit diese die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Kinder- und Jugendarbeit nutzen, entgeltfrei sein.

(3) Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume, des Inventars und der überlassenen Schlüssel sowie nach Feststellung, dass keine Schäden oder sonstigen Ansprüche der Gemeinde bestehen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zurückgezahlt. Die Gemeinde ist berechtigt, offene Forderungen, insbesondere wegen Beschädigungen, unterlassener Reinigung, nicht ordnungsgemäßer Müllentsorgung oder fehlender Schlüssel, mit der Kaution zu verrechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

(4) Die in Anlage 2 genannten Kostensätze werden, sollen jährlich um die festgestellte Veränderung des allgemeinen Preisindexes angepasst und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Planetal tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Planetal mit den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und dem Gemeindetail Ziezow vom 17.08.2005 außer Kraft.

Niemegk, den 27.10.2026

Cornell Röseler
Amtsdirektor

Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die DGH der Gemeinde Planetal

Bekanntmachungsanordnung

Die in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Planetal am 10.09.2026 beschlossene Satzung über die Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die DGH der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem ,,Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, den 17.10.2026

Cornell Röseler
Amtsdirektor